



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 2 - Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

MARKTGEMEINDE OBERDRAUBURG

Eingelangt am:

22. Nov. 2024

Anmerkungen:

Erledigt am:

Betreff:

**AKUT Kunststoff-Rohrleitungsbau e.U., vertreten durch
Herrn Andreas Josef Eder, Lengberg 25, 9782 Nikolsdorf;**
Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung zur
Errichtung und dem Betrieb einer Betriebsanlage
im Standort Bahnhofstraße 7, 9781 Oberdrauburg,
GstNr.: 941/1 der KG 73115 (Oberdrauburg);

Datum 18.11.2024

Zahl **SP4-BA-3365/1-2024 (003/2024)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. (FH) Alexandra Reiter

Telefon 050 536 62201

Fax 050 536-62407

E-Mail bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

gemäß § 359b GewO 1994

Sehr geehrte Frau,
Sehr geehrter Herr,

ha. Behörde hat nachfolgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen vom 24.10.2024 der **AKUT Kunststoff-Rohrleitungsbau e.U., vertreten durch Herrn Andreas Josef EDER, Lengberg 25, 9782 Nikolsdorf** um gewerberechtliche Genehmigung zur **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage in Form einer Werkstatt samt Lagerraum (Kunststoffverarbeitung)** im Standort 9781 Oberdrauburg, Bahnhofstraße 7, GstNr.: 941/1 der KG 73115 (Oberdrauburg).

Kurze Projektdarstellung:

Im Bestandsgebäude auf GstNr.: 941/1 der KG 73115 ist die Errichtung und der Betrieb einer Werkstätte samt Lagerraum für die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit der Kunststoffverarbeitung geplant. In den Betriebsräumlichkeiten werden Kunststoffbehälterteile vorbereitet (bspw. durch Zuschnitt, Verschweißung etc.), welche dann in weiterer Folge beim Kunden vor Ort montiert werden. Ebenso erfolgt die Lagerung von Kunststoffteilen in den Räumlichkeiten.

Zur Vorbereitung der Kunststoffteile werden Maschinen (Plattensäge, Rohrsäge, Rohrschweißmaschinen, Bandschleifmaschinen) verwendet. Ebenso soll als mobile Betriebseinrichtung ein E-Stapler mit Ladestation zur Ausführung gelangen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte dies jedoch in Zukunft beabsichtigt werden, so dürfen Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume sowie Parkmöglichkeiten bei der angrenzenden Firma Holzbau Ackerer GmbH mitbenützt werden.

Die Betriebszeiten sind grundsätzlich geplant:

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Samstag, sowie an Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt.

Weitere Details zum geplanten Vorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 02.12.2024** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 307, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Gewerbebehörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis **02.12.2024** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Oberdrauburg,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der ha. Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333, 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;



Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

Ergeht an:**I.**

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel
der Marktgemeinde Oberdrauburg sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

II.

1. die Marktgemeinde Oberdrauburg, Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg, mit dem höflichen Ersuchen,

- a) **das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben;**
- b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
- c) zum gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen i.S. des § 74 (2) GewO 1994 Stellung zu nehmen;
- d) **der Behörde** die Projektunterlagen, die Liste jener Häuser, in welchen das Projekt durch Anschlag bekannt gegeben wurde, sowie **dass an der Amtstafel angeschlagene Projekt – versehen mit dem Anschlags- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren;**

Hinweis: Die in der Anlage befindliche „Anberaumung eines Ortsaugenscheines“ dient lediglich zur dortigen Information.

2. die Holzbau Ackerer GmbH, vertreten durch Herrn Bernd Ackerer, Simmerlach 93, 9773 Irschen (Eigentümer Betriebsgrundstück);
3. die Marktgemeinde Oberdrauburg (öffentliches Gut), Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg;
4. Herr Gunter Manhart, Marktstraße 16, 9781 Oberdrauburg;
5. die Republik Österreich (öffentliches Wassergut), Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.